

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät

## Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium

---

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 13/2021**

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und  
Veranstaltungsmanagement

**30. Jahrgang/2. März 2021**

---



# Gebührensatzung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät am 17. Februar 2021 die folgende Gebührensatzung erlassen\*:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren
- § 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren
- § 4 Verwendung der Gebühren
- § 5 In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang „Bibliotheks- und Informationswissenschaft“ im Fernstudium.

## § 2 Gebührenpflicht, Höhe der Gebühren

(1) Für die Teilnahme am Studiengang werden Gebühren in Höhe von 1.850 € pro Semester pro Studentin/Studenten erhoben. Diese Gebühr bezieht sich auf Studierende, die nicht unter Abs. 2 fallen. Neben den Gebühren nach Satz 1 werden die allgemeinen Gebühren und Beiträge, insbesondere die Gebühren für die Immatrikulation und die Rückmeldungen, die Beiträge für das Studierendenwerk, die Studierendenschaft, sowie auf gesonderten Antrag der Studierenden das Semesterticket und der Zuschlag zum Beitrag für das Semesterticket, erhoben.

(2) Bei Studierenden, die auf der Basis einer Verwaltungsvereinbarung studieren (Volontariat und Referendariat), wird die Höhe der Gebühr in der jeweiligen Verwaltungsvereinbarung separat festgelegt.

(3) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 werden nicht für Zeiträume erhoben, für die die Studentin/der Student beurlaubt ist.

(4) Die Gebühren nach Abs. 1 Satz 1 können gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, soweit die Zahlung für die Studentin/den Studenten eine wirtschaftliche Härte bedeuten würde. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Dekanin/der Dekan auf Antrag der

Studierenden/des Studierenden für den Zeitraum eines Semesters. Die Studentin/der Student hat ihre/seine wirtschaftliche Situation und die Umstände für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Härte glaubhaft zu machen.

## § 3 Zahlung, Rückzahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 werden für das erste Semester mit der Erklärung der Annahme des Studienplatzes und für die Folgesemester mit der Rückmeldung fällig.

(2) Kann die Humboldt-Universität zu Berlin eine Studienaufnahme nicht ermöglichen, weil der Studiengang wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmendenzahl nicht kostendeckend finanziert werden kann, werden Gebühren nach § 2 Abs. 1, die bereits gezahlt wurden, vollständig erstattet.

(3) Wird der Studentin/dem Studenten eine Beurlaubung bewilligt (§ 2 Abs. 3), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, für den Zeitraum der Beurlaubung erstattet.

(4) Wird der Studentin/dem Studenten eine Stundung, eine Ermäßigung oder ein Erlass bewilligt (§ 2 Abs. 4), werden Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die bereits gezahlt wurden, im Umfang der gewährten Stundung erstattet.

(5) Bei Nichtaufnahme des Studiums bzw. Abbruch innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Aufnahme des Studiums wird ein Teil der Gebühr nach § 2 Abs. 1 Satz 1 erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr, ausschließlich der Immatrikulationskosten, erstattet werden; hierüber entscheidet die Dekanin/der Dekan oder ein/e von ihr/ihm Beauftragte/r der Philosophischen Fakultät.

## § 4 Verwendung der Gebühren

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dienen ausschließlich dazu, den Studiengang kostendeckend zu finanzieren.

## § 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Diese Gebührensatzung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung aufnehmen

\* Die Universitätsleitung hat die Gebührensatzung am 25. Februar 2021 bestätigt.

(3) Für Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Gebührensatzung aufgenommen haben, gilt die Gebührensatzung vom 21. September 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 37/2007), zuletzt geändert am 04. April 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 14/2014) übergangsweise fort. Mit Ablauf des 30. September 2025 tritt die Gebührensatzung vom 21. September 2007 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 37/2007), zuletzt geändert am 04. April 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 14/2014) außer Kraft.